

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung – VwKS)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwKG) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am 31.05.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Das Kostenverzeichnis der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten wird wie folgt **neu** gefasst:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Beglaubigungen	
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 € bis 50,00 €
1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr <i>Anmerkung:</i> Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens jedoch 5,00 €.
1.2.1	<i>bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind</i>	1,00 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €
1.2.2	<i>Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat</i>	2,60 € ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung, mindestens 5,00 €
2.	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 € bis 120,00 €
3.	Einsichtsgewährung, Auskünfte	
3.1	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 € je Akte oder Buch, mindestens 5,00 €
3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen	25,00 € bis 460,00 €
4.	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10,00 € bis 50,00 €
5.	Fristverlängerungen	
5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 € bis 25,00 €
6.	Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 € <i>Anmerkung:</i> Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €.


Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
7.	Aufnahme einer Niederschrift	2,00 € bis 50,00 € je angefangene Stunde, mindestens 5,00 €
8.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
8.1	Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 € bis 25,00 €
8.2	Pfändung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 SächsVwVG	
8.2.1	<i>wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt</i>	35,00 €
8.2.2	<i>wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt</i>	45,00 €
8.3	Verwertung nach § 16 SächsVwVG	60,00 €
8.4	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG , soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10,00 € bis 100,00 €
8.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	10,00 € bis 1.000,00 €
8.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	25,00 € bis 1.000,00 €
8.7	Wegnahme nach § 27 Abs. 1 SächsVwVG	30,00 €
8.8	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a Abs. 1 SächsVwVG	kostenfrei
9.	Schreibauslagen für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften	
9.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite	0,50 € je Seite 0,15 €
9.2	Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 € je angefangene Seite
9.3	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach lfd. Nr. 9.1 können bis auf das 5-fache erhöht werden
9.4	Bereitstellung gegenüber in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 SächsVwVG genannten juristischen Personen § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsVwVG findet entsprechend Anwendung.	schreibauslagenfrei
10.	Erteilung einer Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung und dergleichen	5,00 € bis 500,00 €
11.	Erlaß einer Auflage, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, oder Bewilligung und dergleichen	5,00 € bis 250,00 €
12.	Aufbewahrung von Fundsachen einschließlich Aushändigung an den Verlierer bzw. Eigentümer	3 bis 5 von hundert des Wertes der Fundsache, mindestens 5,00 €
13.	Ersatz einer Steuermarke für Hunde	5,00 €
14.	Friedhofsangelegenheiten	
14.1	Ausstellung des Grabnutzungs- oder Verlängerungsvertrages (Graburkunde), einschließlich Registrierung in der Grabkartei	8,00 €
14.2	Genehmigung und Überschreibung bei jedem Wechsel der Person des Nutzungs- und Verfügungsberechtigten	10,00 €
14.3	Ausstellung eines Exemplars der Friedhofssatzung oder der Friedhofsgebührensatzung	7,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
14.4	Erteilung einer Genehmigung zur Bestattung einer außerhalb der Gemeinde wohnhaft gewesenen Person	32,00 €
14.5	Erteilung einer Genehmigung zur Bestattung einer anderen Person als des Erwerbers des Nutzungsrechtes oder seiner Angehörigen in einem Familiengrab oder Urnenwahlgrab	15,00 €
14.6	Gebühr für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten, beträgt für den Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten	30,00 €
15.	Gewerbemeldungen	
15.1	Gewerbeanmeldung	30,00 €
15.2	Gewerbeum- und -abmeldung	20,00 €
16.	Vorkaufsrecht Erteilung einer Bescheinigung über das Bestehen und Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes nach § 24 BauGB bei einem Verkehrswert des betreffenden Grundstückes von:	
16.1	bis zu 25.000 €	15,00 €
16.2	mehr als 25.000 € bis 100.000 €	30,00 €
16.3	mehr als 100.000 € bis 150.000 €	40,00 €
16.4	mehr als 150.000 € bis 250.000 €	50,00 €
16.5	mehr als 250.000 €	60,00 €
17.	Baurecht	
17.1	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Baugesuch nach § 36 BauGB	30,00 €
17.2	Erteilung einer Zufahrtsgenehmigung nach § 18 SächsStrG	65,00 €
18.	Bearbeitung eines Antrages zum Fällen von Bäumen	gebührenfrei

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Doberschau-Gaußig tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gnaschwitz, 31.05.2016


Schulze
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):


Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ziffern 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Gnaschwitz, den 31.05.2016


Schulze
Bürgermeister

